Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters⁴ darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung pbliegenden Pflicfitpn erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

§ io

Ehefähigkeitszeugnis für "Ausländer

1. Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Ge^gtzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

2. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

C. Eheschließung

§ И'

- 1. Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.
- . 2. Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch Awer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausge- . übt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

§ 12. Aufgebot

- 1. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung" des Aufgebots geschlossen wird.
- 2. Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche''' Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.
 - 3. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

§ 13 Form der Eheschließung

- 1. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Apwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.
- 2. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.